



## Studienvertrag Unternehmen – Studierende Person

Zwischen der Firma, Postanschrift  
(nachstehend Firma genannt)

\_\_\_\_\_

und Herrn/Frau/divers (nachstehend  
studierende Person genannt)

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Postanschrift: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

wird der folgende Vertrag über die Durchführung des dualen Bachelor-Studiengangs  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Business Administration
- International Management
- Business Informatics/Wirtschaftsinformatik
- Logistics Management
- Media Management & Communication

an der HSBA Hamburg School of Business Administration (im Folgenden HSBA genannt) geschlos-  
sen.

Die HSBA empfiehlt, die Paragraphen 1, 3, 5, 6, 7, 9, 12, 16, 17 und 18 dieses Studienvertrages nicht  
zu verändern.

Die besonderen Anforderungen des dualen Studiums werden zudem in Verträgen zwischen HSBA  
und der studierenden Person sowie dem Unternehmen und der HSBA geregelt.

### § 1 Gegenstand des Vertrags

Im Rahmen des dualen Bachelor-Studiums wird in dem vertragsschließenden Unternehmen und  
an der HSBA der oben angekreuzte Studiengang durchgeführt. Das Studium an der HSBA wird  
nach den zum Zeitpunkt des Studienbeginns geltenden Ordnungen, insbesondere der Allge-  
meinen Studien- und Prüfungsordnung, den jeweiligen Studiengangspezifischen Bestimmungen,  
der Immatrikulations- und Zulassungsordnung, der Hausordnung sowie des Leistungskatalogs,  
die Bestandteile dieses Vertrages sind, durchgeführt. Darüber hinaus stellt das Unternehmen  
laut anliegendem Mustereinsatzplan für Unternehmensphasen die Integration beider Lernorte  
sicher.

Der Vertrag tritt mit der Immatrikulation am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Regelstudienzeit beträgt  
36 Monate.

## **§ 2 Vertragsdauer und -ende**

Der Studiengang beginnt am 01. Oktober 2022 und endet nach drei Jahren – am 30. September 2025 – in jedem Fall aber mit der Exmatrikulation.

Sind am 30.09.2025 noch Prüfungsleistungen zu erbringen, verlängert sich der Vertrag auf Antrag bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Besteht die studierende Person die nächste mögliche Wiederholungsprüfung nicht, gilt § 4 dieses Studienvertrages.

In Absprache mit der HSBA und dem vertragsschließenden Unternehmen kann die studierende Person die Studiendauer aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen um insgesamt maximal ein Jahr (bis 30.09.2026) verlängern, wenn die studierende Person nachweist, dass sie alle Maßnahmen ergreift, um den Studienabschluss vertragsgemäß zu erreichen.

## **§ 3 Immatrikulation und Exmatrikulation**

Immatrikulation und Exmatrikulation sind in der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der HSBA in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Lehrveranstaltungen werden entweder in Präsenzform, distanzüberwindend oder in Form von Blended-Learning Angeboten durchgeführt. Dabei überwiegt regelmäßig die Präsenzform, sofern die äußeren Umstände dies zulassen. Der vorliegende Vertrag endet mit der Exmatrikulation oder Vertragsablauf. Eine Exmatrikulation hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die fälligen Studiengebühren nach Mahnung nicht entrichtet werden und das Unternehmen und/oder die studierende Person mit den von ihnen zu entrichtenden monatlichen Studiengebührenanteilen maximal zwei Monate in Verzug ist, bzw. wenn die studierende Person durch schuldhaftes Fehlverhalten der HSBA oder dem vertragsschließenden Unternehmen erheblichen Schaden zufügt.

## **§ 4 Vertragsbeendigung bei Nichtbestehen**

Kann das Studium an der HSBA aufgrund eines endgültig nicht bestandenen Prüfungsteils nicht fortgeführt werden, so ist dieser Vertrag zu dem Zeitpunkt beendet, an dem der Prüfungsausschuss der HSBA das Nichtbestehen gegenüber der studierenden Person und dem vertragsschließenden Unternehmen bekannt gegeben hat. Das endgültige Nichtbestehen hat die sofortige Exmatrikulation und Vertragsbeendigung zur Folge.

## **§ 5 Probezeit**

Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monate. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gem. § 622 Abs. 3 BGB mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Eine wirksame Kündigung kann die sofortige Exmatrikulation zur Folge haben.

## **§ 6 Lernort Unternehmen**

Der betriebliche Teil des Studiums wird in \_\_\_\_\_ durchgeführt. Das Unternehmen behält sich einen vorübergehenden Einsatz in anderen Betriebsstätten und –orten sowie in verbundenen Firmen vor. Dabei handelt es sich um folgende Betriebsstätten bzw. Firmen:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

## **§ 7 Pflichten des Unternehmens**

Das Unternehmen verpflichtet sich,

- a) die studierende Person zum Studium an der HSBA anzumelden;

- b) dafür zu sorgen, dass der betriebliche Teil des Studiums die an der HSBA vermittelten Lehrinhalte entsprechend der Vereinbarung mit der HSBA unterstützt;
- c) der studierenden Person Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck und der Vermittlung der Studieninhalte dienen und dem Grad der Qualifizierung angemessen sind;
- d) der studierenden Person die Zeit zum Besuch der HSBA, deren Prüfungen sowie in einem angemessenen Umfang auch zur Vor- und Nachbereitung der Studieninhalte zu gewähren; das Gleiche gilt, wenn Maßnahmen außerhalb des Studienbetriebes stattfinden.

### **§ 8 Pflichten der studierenden Person**

Die studierende Person verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.

#### **Die studierende Person verpflichtet sich insbesondere,**

- a) die ihr im Rahmen ihres Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- b) an den Veranstaltungen beider Lernorte vollständig teilzunehmen;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen des Studiums erteilt werden;
- d) die für das Unternehmen und die HSBA geltenden Ordnungen zu beachten;
- e) Lehr- und Lernmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- f) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;
- g) bei Fernbleiben in der Unternehmensphase oder von Lehrveranstaltungen der HSBA unverzüglich dem Unternehmen Nachricht zu geben und dem Unternehmen bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;
- h) Leistungsbeurteilungen durch die HSBA dem Unternehmen unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

### **§ 9 Vergütung**

Die Vergütung der studierenden Person wird in Anlehnung an die für das Unternehmen üblichen Vergütungen festgesetzt. Die Vergütung beträgt z. Zt. monatlich brutto

im Jahr \_\_\_\_\_ EURO  
 im Jahr \_\_\_\_\_ EURO  
 im Jahr \_\_\_\_\_ EURO  
 im Jahr \_\_\_\_\_ EURO

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats auf ein von der studierenden Person zu nennendes Konto gezahlt.

### **§ 10 Fortzahlung der Vergütung**

Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung besteht auch für die Zeit des Besuches der Studienveranstaltungen der HSBA.

Im Weiteren findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung, soweit die studierende Person infolge Krankheit unverschuldet verhindert ist, die Studienveranstaltungen der HSBA zu besuchen bzw. an der Unternehmensphase teilzunehmen.

### **§ 11 Arbeitszeit**

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit im Betrieb richtet sich nach den für den Betrieb geltenden Regeln. Sie beträgt \_\_\_\_\_ Stunden in der Woche. Für das Studium an der HSBA gilt der Veranstaltungsplan der HSBA, der auch Veranstaltungen an Sonnabenden enthalten kann.

## § 12 Urlaub

Die studierende Person hat Anspruch auf Urlaub in Anlehnung an die für das Unternehmen geltenden Regelungen. Es besteht folgender Urlaubsanspruch:

im Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage  
 im Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage  
 im Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage  
 im Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit gewährt werden, in der keine Lehrveranstaltungen der HSBA stattfinden.

## § 13 Kündigung

Während der Laufzeit dieses Vertrags und nach Ablauf der Probezeit kann das Vertragsverhältnis ordentlich nur von der studierenden Person unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## § 14 Studiengebühren

Die von der HSBA erhobenen Studiengebühren werden jährlich für die Dauer des Studiengangs festgelegt und spätestens am 1. Januar für den Studienbeginn am 1. Oktober des entsprechenden Studienjahres kommuniziert.

Gemäß Leistungskatalog (Stand Februar 2020, einsehbar unter [www.hsba.de](http://www.hsba.de)) betragen die Studiengebühren derzeit monatlich 665 € für den Studienbeginn im Jahr 2022.

Hiervon übernimmt das Unternehmen \_\_\_\_\_ Prozent (derzeit \_\_\_\_\_ € monatlich); die studierende Person trägt einen Eigenanteil von \_\_\_\_\_ Prozent (\_\_\_\_\_ € monatlich), der direkt von der HSBA bei der studierenden Person per Lastschrift monatlich eingezogen wird.

Die studierende Person ist verpflichtet, der HSBA eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine Kontendeckung zu sorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die HSBA bei Verzug der Zahlung der Studiengebühren die studierende Person exmatrikulieren kann.

Sollte die Regelstudienzeit von 36 Monaten überschritten werden, so betragen die Studiengebühren derzeit in einer Karenzzeit von sechs Monaten 0 € und anschließend 75 € monatlich, sofern die studierende Person keine Lehrveranstaltungen mehr besucht. Anderenfalls fallen die vollen monatlichen Studiengebühren an. Die HSBA zieht den Betrag direkt vom Bankkonto der studierenden Person ein.

## § 15 Erstattung der Studiengebühren

**(optional, bitte Hinweise der HSBA zur Bindungsklausel beachten, ggf. Text löschen und „entfällt“ eintragen)**

Die von dem Unternehmen entrichteten Studiengebühren für die vorgesehene Gesamtdauer des Studiums werden ca. \_\_\_\_\_ € betragen.

Die studierende Person verpflichtet sich, die von dem Unternehmen entrichteten Studiengebühren in voller Höhe zu erstatten

- bei ordentlicher Kündigung durch die studierende Person, ohne dass ein vertragswidriges Verhalten des Unternehmens vorliegt;
- bei Exmatrikulation wegen Zahlungsverzug der studierenden Person;
- bei einer Kündigung des Unternehmens aus wichtigem Grund wegen vertragswidrigem Verhalten der studierenden Person;
- bei Abschluss eines Aufhebungsvertrags infolge eines vertragswidrigen Verhaltens der studierenden Person;

- e) sofern das Unternehmen oder ein mit dem Unternehmen verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG der Studierenden Person ein unmittelbar an das vorliegende Vertragsverhältnis anschließendes Arbeitsverhältnis anbietet und die studierende Person dieses ablehnt. Bei dem Arbeitsverhältnis gemäß e) muss es sich um ein Vollzeitarbeitsverhältnis handeln. Das Arbeitsverhältnis ist mit einer Mindestdauer von \_\_\_\_\_ Monaten befristet (**Hinweis: Befristung optional, ggf. streichen**). Die Anfangsvergütung muss mindestens 60 % der bei Arbeitsvertragsbeginn geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung betragen. Der Arbeitsort wird Hamburg sein. Die Tätigkeit wird unter Berücksichtigung der erworbenen Qualifikation im Bereich/in den Bereichen \_\_\_\_\_ erfolgen. **Hinweis: Es kann der Transparenz dienen, an dieser Stelle anzugeben, mit wieviel Monaten Vorlaufzeit vor Ende des Studiums das Vertragsangebot durch das Unternehmen vorliegen muss. Allerdings ist davon auszugehen, dass eine solche Frist als Ausschlussfrist zu verstehen wäre, welche bei Nichtbeachtung automatisch zur Unwirksamkeit der Rückzahlungsvereinbarung führen würde.**

Hat die studierende Person ein Arbeitsverhältnis aufgenommen, so verpflichtet sie sich, die von dem Unternehmen entrichteten Studiengebühren zum Teil zu ersetzen,

- sofern ein Arbeitsverhältnis gemäß vorstehender Regelung zustande kommt, jedoch vor Ablauf von zwei Jahren auf Grund ordentlicher Kündigung durch die ehemals studierende Person endet, ohne dass ein vertragswidriges Verhalten des Unternehmens vorliegt;
- sofern ein Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren durch außerordentliche Kündigung des Unternehmens wegen vertragswidrigem Verhalten der ehemals studierenden Person endet;
- sofern ein Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren durch Abschluss eines Aufhebungsvertrags infolge eines vertragswidrigen Verhaltens der ehemals studierenden Person endet.

Die Erstattungspflicht besteht in Höhe der von dem Unternehmen entrichteten Studiengebühren und ermäßigt sich für jeden abgelaufenen vollen Monat des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen oder einem im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen um 1/24. Die Erstattungspflicht erlischt daher mit Ablauf von zwei Jahren nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Der gesamte Erstattungsbetrag wird bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses bzw. bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses sofort zur Zahlung fällig. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

### § 16 Entfallen der Rückzahlungsverpflichtung

Die Rückzahlungspflicht entfällt,

- sofern das Unternehmen kein Arbeitsverhältnis anbieten kann, das den vorstehenden Regelungen entspricht;
- sofern dieser Vertrag, gleich von welcher Seite, vor Ablauf der vereinbarten Probezeit gekündigt wird.

### § 17 Sonstige Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Studienvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

### § 18 Mitgeltende Regelungen der HSBA

Die aktuellen Fassungen der Immatrikulations- und Zulassungsordnung, der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sowie den Studiengangspezifischen Bestimmungen der HSBA sind auf der Webseite der HSBA ([www.hsba.de](http://www.hsba.de)) und im Service Office einsehbar. Änderungen in diesen Ordnungen sind bis zum Studienbeginn möglich. Weitere Ordnungen der HSBA wie Hausordnung und Leistungskatalog werden regelmäßig fortgeschrieben und sind ebenfalls auf [www.hsba.de](http://www.hsba.de) einsehbar. Alle Ordnungen sind Gegenstand dieses Vertrages.

**§19 Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien solche vereinbaren, die dem ursprünglichen Gewollten so nahe wie möglich kommen.

Vorstehendes gilt nicht, wenn die studierende Person wegen Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der HSBA nicht immatrikuliert werden kann. Der Vertrag gilt in diesem Fall als nicht geschlossen.

**§ 20 Tarifverträge/Betriebsvereinbarungen**

Etwaig geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sind beim Betriebsrat/der Personalabteilung bzw. im Intranet des Unternehmens einsehbar.

Vorstehender Vertrag ist in **zwei** gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von dem Unternehmen und der studierenden Person jeweils eigenhändig unterschrieben. Jeweils eine Ausfertigung erhalten die Vertragschließenden. Das Unternehmen digitalisiert seine Ausfertigung und sendet sie als PDF per E-Mail unter [documents@hsba.de](mailto:documents@hsba.de) an die HSBA.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unternehmen)

\_\_\_\_\_  
(Studierende Person)

\_\_\_\_\_  
(ggf. gesetzliche Vertretung)

**Anlage:** Muster-Einsatzplan für Unternehmensphasen